

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f2e353ab-42f4-3b09-b89f-c69f72c48a20>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

## § 281 SGB V - Medizinischer Dienst Bund, Rechtsform, Finanzen, Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Mitglieder des Medizinischen Dienstes Bund sind die Medizinischen Dienste.

(2) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund erforderlichen Mittel werden von den Medizinischen Diensten und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch eine Umlage aufgebracht. <sup>2</sup>Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Krankenkassen nach [§ 279 Absatz 4 Satz 1](#) mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes einerseits und der Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See andererseits aufzubringen. <sup>3</sup>Die Zahl der nach Satz 2 maßgeblichen Mitglieder ist nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zum 1. Juli eines Jahres zu bestimmen. <sup>4</sup>[§ 217d Absatz 2](#) gilt entsprechend. <sup>5</sup>Für den Haushaltsplan des Medizinischen Dienstes Bund gilt [§ 217d Absatz 4](#) entsprechend. <sup>6</sup>Das Nähere zur Finanzierung regelt die Satzung nach [§ 282 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1](#). <sup>7</sup>Für die Bildung von Rückstellungen und Deckungskapital von Altersversorgungsverpflichtungen gilt [§ 171e](#) sowie [§ 12 Absatz 1 und 1a](#) der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst Bund untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit. <sup>2</sup>Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht. <sup>3</sup>[§ 217d Absatz 3](#), die [§§ 217g bis 217j](#), [219](#) und [274](#) gelten entsprechend. <sup>4</sup>[§ 275 Absatz 5](#) ist zu beachten.

